

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
Technischen Hochschule Nürnberg
„Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 7. Februar 2014

Eingang der Selbstdokumentation: 28. Mai 2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 26./27. Januar 2015

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Valérie Morelle

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 29. Juni 2015, 7. Dezember 2015,
27. September 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. iur. Johann Knollmann, LL.M.**, Hamburger Fern-Hochschule, Studiengangsleiter und Professor für Wirtschaftsrecht, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht
- **Katharina Mahrt**, Studentin der Rechtswissenschaften (Staatsexamen) an der Christian-Albrechts-Universität Kiel
- **Thomas Ramke**, Leiter Revision Risk, Finance & Support, Volkswagen Financial Service AG, Volkswagen Bank GmbH, Braunschweig
- **Prof. Dr. Christiane Siemes**, Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law, Professorin für Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht
- **Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe**, Fachhochschule Südwestfalen, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Abt. Hagen, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalmanagement
- **Prof. Dr. jur Ralph Schuhmann**, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen, Professur für Wirtschaftsrecht

- **Prof. Dr. Ernst Troßmann**, Universität Hohenheim, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl Controlling

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Gegenstand des Verfahrens war auch die Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaft“ (M.A.). Auf Grund des unterschiedlichen Ausgangs beider Verfahren zum Zeitpunkt der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaft“ – der Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ (M.A.) wurde am 29. Juni 2015 akkreditiert, die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ auf Antrag der Hochschule zunächst ausgesetzt – wurden zwei Akkreditierungsberichte angefertigt.

Aus diesem Grund beziehen sich manche Passagen im vorliegenden Bericht auf beide Studiengänge. Es handelt sich dabei um Ausführungen mit übergreifendem Charakter oder um Anmerkungen, die auf beide Studiengänge gleichermaßen zutreffen. Auch weicht die Gliederung entsprechend von anderen Akkreditierungsberichten etwas ab.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Einbettung des Studiengangs.....	4
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Übergreifende Aspekte	6
1.1	Regelungen zum Nachteilsausgleich.....	6
1.2	Kompetenzorientierte Prüfungen und Prüfungsvielfalt.....	7
1.3	Vorbereitung auf die Masterthesis.....	8
1.4	Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen und des Modulhandbuchs	8
2	Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.).....	9
2.1	Ziele.....	9
2.2	Konzept.....	13
2.3	Implementierung	17
3	Qualitätsmanagement.....	19
3.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	19
3.2	Fazit.....	20
4	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009.....	21
5	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	21
5.1	Kritikpunkte.....	21
5.2	Weitere Kritikpunkte (mit Auflagencharakter)	22
IV	Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN.....	23
1	Akkreditierungsbeschluss	23
2	Feststellung der Auflagenerfüllung	27

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Im Frühjahr 2013 erfolgte nach einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren die Ernennung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg zur Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm – kurz TH Nürnberg. Die offizielle Namensänderung trat am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Die TH Nürnberg steht gleichermaßen für zeitgemäße Bildung und innovative Forschung. Sie ist mit momentan rund 12.500 Studierenden, 290 Professoren sowie mehr als 600 Lehrbeauftragten aus der Praxis eine der größten Hochschulen bundesweit. Die Hochschule ist bekannt für ihren berühmten Namensgeber, aber viel mehr auch für ihre interdisziplinäre Forschung, ihr breites und sehr praxisorientiertes Studienangebot, ihre anwendungsorientierte Lehre, ihre vielfältigen Weiterbildungsaktivitäten und ihre internationale Ausrichtung bei gleichzeitig hoher regionaler Vernetzung.

Als forschungsintensivste und drittmittelstärkste aller bayerischen Hochschulen ist die TH Nürnberg ein wichtiger Innovationsmotor für die Metropolregion Nürnberg und pflegt hervorragende Kontakte zur Wirtschaft, zu Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Hochschule gehört seit Jahren zu den zehn drittmittelstärksten Hochschulen Deutschlands.

Im Wintersemester 2013/14 besteht das Lehrangebot an der TH Nürnberg aus 24 Bachelor-, 18 konsekutiven und nicht-konsekutiven Master-, 6 berufsbegleitenden Weiterbildungs- und 16 Zertifikatsstudiengängen.

Gegenwärtig sind 20 Bachelor-, 16 Master- und sechs Weiterbildungsstudiengänge akkreditiert. Zum WS 2007/08 wurden gemäß Senatsbeschluss keine Studienanfänger/innen mehr neu in Diplomstudiengänge immatrikuliert. Mit einer Vielzahl von Universitäten im In- und Ausland werden derzeit über 60 Promotionsvorhaben durchgeführt. Zudem bestehen zwei kooperative Promotionskollegs. Insgesamt bietet die Hochschule ein durchgängiges Studienangebot in allen vier Zyklen des Bologna-Prozesses, um attraktive und individuelle Bildungskarrieren zu ermöglichen.

2 Einbettung des Studiengangs

Für den Studiengang „Wirtschaftsrecht“, der zum Wintersemester 2013/14 eingerichtet wurde, sind max. 40 Studienplätze pro Jahr vorgesehen. Zugelassen werden können Studienbewerber mit einem ersten Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsrecht mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten (davon 20 ECTS-Punkte Rechtskenntnisse bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium). Auch steht der Studiengang Studierenden offen, die das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich abgelegt haben. Für Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsergebnis als 2,5 oder mit lediglich 10 ECTS-

Punkten Rechtskenntnisse besteht die Möglichkeit, am Eignungstest des Masterstudiengangs LL.M. teilzunehmen.

III Darstellung und Bewertung

1 **Übergreifende Aspekte¹**

Ehe auf die Besonderheiten der beiden begutachteten Studiengänge im Detail eingegangen wird, können vorab zunächst generelle Konstruktionsmerkmale der Studiengänge gemeinsam besprochen werden. Die feineren inhaltlichen Aspekte werden in gesonderten Abschnitten getrennt behandelt. Was die formalen Strukturbedingungen betrifft, so kann für beide Masterstudiengänge festgestellt werden, dass sie prinzipiell eingehalten werden. Insbesondere gilt das für die einschlägigen Bedingungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK). Insoweit sind beide Studiengänge formal fachmännisch konstruiert. Folgende vier Einzelpunkte bewerten die Gutachter allerdings mit Einschränkungen:

- (1) die Regelungen zum Nachteilsausgleich;
- (2) die Sicherstellung kompetenzorientierter Prüfungen und die Sicherstellung der Prüfungsvielfalt;
- (3) Studienkomponenten mit wissenschaftlich orientiertem selbständigen Arbeiten, die inhaltlich und handwerklich zur Masterthesis hinführen;
- (4) die Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen und des Modulhandbuchs.

1.1 **Regelungen zum Nachteilsausgleich**

An der TH Nürnberg sind die Prüfungsordnungen kaskadenhaft geregelt. Zunächst gilt die Rahmenprüfungsordnung der bayerischen Staatsregierung für Bachelor- und Masterstudiengänge an bayerischen Hochschulen. Dann folgt die allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule (die für alle Fakultäten gleichermaßen gilt) und schließlich die spezielle Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Zum Nachteilsausgleich finden sich lediglich in der Rahmenprüfungsordnung Regelungen. Jene sind explizit auf Behinderungen ausgerichtet, die durch ein gesundheitliches Attest nachzuweisen sind. In heutiger Interpretation umfasst der Nachteilsausgleich indessen mehr. Die Gutachtergruppe konnte bei der Begehung feststellen, dass das faktische Verhalten der Fakultät dem generellen Verständnis durchaus entspricht. Dies konnte aus dem berichteten „üblichen“ Entscheidungsverhalten des Prüfungsausschusses und weiterer Zuständiger, aber auch speziell in der Befragung der Studierenden positiv festgestellt werden. Indessen sind entsprechende Entscheidungen zum Teil als Kulanz zu interpretieren, da eine korrespondierend weit gefasste Regelung in allen drei in Frage kommenden Prüfungsordnungen fehlt.

¹ Dieser Abschnitt bezog sich auf beide Studiengänge.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sollten demnach (über das Konzept der Hochschule hinaus) in den Ordnungen der Hochschule ausreichend verankert sein.

1.2 Kompetenzorientierte Prüfungen und Prüfungsvielfalt

Aus den Unterlagen zu den Studiengängen sind die zu den Modulen gehörenden Modulprüfungen in zahlreichen Fällen eher allgemein beschrieben, insbesondere sind in den Modulbeschreibungen bzw. den Studienverlaufsplänen, in denen ebenfalls Prüfungsformen angegeben sind, häufig mehrere, sehr unterschiedliche Prüfungsarten angegeben, von denen dann im jeweiligen Veranstaltungsemester eine gewählt wird. Soweit feststellbar, unterlegt auch durch die Aussagen der Studierenden, geschieht die Wahl regelmäßig rechtzeitig zu Semesterbeginn. Diese Durchführungsart erscheint insoweit hinnehmbar und unproblematisch. Die Gutachter haben allerdings den Eindruck gewonnen, dass das schematisch fast durchweg identisch angegebene Set möglicher Prüfungsformen in mehreren Fällen keineswegs dem mit dem jeweiligen Modul angestrebten Kompetenzerwerb entspricht. Zumindest für den betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang haben die Gutachter indessen feststellen können, dass die tatsächliche Wahl der Prüfungsform durch die Lehrenden offenbar durchaus kompetenzorientiert ausfällt. Gesichert ist dies freilich durch das viele Optionen offenhaltende Regelwerk keineswegs. Eine weitere Konsequenz des gleichen Umstandes ist, dass auch die Vielfalt der Prüfungsformen nicht gesichert ist. Bereits bei der ersten Akkreditierung des betriebswirtschaftlichen Masterstudiengangs wurde empfohlen, mehr mündliche Prüfungen zu berücksichtigen. Die Gutachter haben mit Respekt feststellen können, dass unterdessen in mehreren Wahlbereichen Module unter umfangreicher Nutzung alternativer Prüfungsformen stattfinden. Stichprobenhaft belegt im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, entsteht so tatsächlich offensichtlich vielfach (möglicherweise auch immer) ein System unterschiedlicher Modulabschlüsse. Dies ist aber weder in den Modulbeschreibungen an den einzelnen Modulen festgemacht, noch ist durch eine generelle Mindestbedingung – etwa auf Prüfungsordnungsebene – eine tatsächliche Vielfalt der Prüfungsformen gewährleistet.

In den Modulen sind daher Prüfungsformen vorzusehen, die auf die mit dem Modul angestrebten Kompetenzen ausgerichtet sind. Auch ist sicherzustellen, dass jeder Studierende bis zu seinem Studienabschluss mit einer angemessenen Vielfalt von Prüfungsformen konfrontiert wird.

Problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang ferner zwei Details zur möglichen Prüfungsdurchführung: Zum einen sieht die APO der Hochschule sogenannte „Teilprüfungen“ als Modulabschluss vor, deren Feinregelungen möglicherweise dem Modularisierungskonzept der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK widersprechen könnten. Die Gutachter begrüßen ausdrücklich die (mündliche) Erklärung der Fakultät, davon derzeit keinen Gebrauch zu machen und dies auch nicht zu planen. Die Gutachter regen aber durchaus an, dies auch im Interesse der

Konformität mit den KMK-Vorgaben sowie auch schon aus Eindeutigkeitsgründen formal auszuschließen, jedenfalls solange die Hochschule dies generell als Möglichkeit in ihrer APO vorsieht.

Zum anderen werden an verschiedenen Stellen Multiple-Choice-Aufgaben als schriftliche Prüfungsform verwendet. Die Gutachter sind auch nach der Begehung einschließlich der Befragung der Studierenden nicht sicher, ob in den Anwendungsfällen von Multiple-Choice-Aufgaben flächendeckend eine entsprechende Orientierung am Modulziel vorliegt und inwieweit weitere Anwendungsbedingungen dieser speziellen Aufgabenform erfüllt sind. Auch ist unklar, ob bei der Anwendung des Multiple-Choice-Verfahrens die Voraussetzungen hierfür nach § 10a Abs. 1 SPO – das Vorliegen eines wichtigen Grundes – tatsächlich erfüllt sind. Entsprechende Bedenken konnten in dem Gespräch mit den Lehrenden nicht ausgeräumt werden.

Die Verwendung von Multiple-Choice-Aufgaben in Modulprüfungen sollte daher auf Module beschränkt werden, bei denen das mit den im Modul angestrebten Kompetenzziele vereinbar ist, sowie auf die Fälle, in denen die allgemeinen Anwendungsbedingungen dieser Prüfungsform erfüllt sind.

1.3 Vorbereitung auf die Masterthesis

In beiden Studiengängen sind keine speziellen Studienkomponenten enthalten, die gezielt das wissenschaftlich orientierte selbständige Arbeiten fördern, etwa Seminare. Vielmehr baut man auf das Vorhandensein entsprechender Kompetenzen aus dem Bachelorstudium. Die Gutachter konnten hierzu dreierlei feststellen: erstens eine gewisse Heterogenität der Teilnehmer (was ja zu erwarten und prinzipiell auch erwünscht ist), zweitens fallweise auch einen gewissen zeitlichen Abstand zwischen Bachelor- und Masterstudium, drittens und vor allem einen höheren wissenschaftlichen Anspruch an die Masterarbeit im Vergleich zur Bachelorarbeit. Die Fakultät investiert offensichtlich auch an verschiedenen Stellen (die Bibliothekarin unterstützt eine themengerechte Literatursuche, Tutoren helfen bei der Formulierung adäquater Themenstellungen, betreuende Dozenten wenden fallweise viel Zeit bei der Betreuung der Masterarbeiten auf) erhebliche Energie, um gute Masterarbeiten zu ermöglichen. Die Gutachter könnten sich vorstellen, dass möglicherweise auch ein Seminar oder eine ähnliche Studienkomponente einen wertvollen Effekt hierbei erzielen könnte.

1.4 Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen und des Modulhandbuchs

Während der Begehung haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass Stellenwert und Bedeutung der einzelnen Modulbeschreibungen und des Modulhandbuchs insgesamt in der Fakultät unterschiedlich interpretiert wird und sich insbesondere auch von der Interpretation unterscheidet, die in der Hochschulleitung (und übereinstimmend auch in der Gutachtergruppe) dazu besteht.

So mussten die Gutachter den Eindruck gewinnen, man ändere die Modulbeschreibungen mancher Module möglicherweise semesterweise, richte die Angaben darin an den jeweiligen, ggf. auch extern beauftragten Dozierenden aus. Obwohl auch Gegenteiliges dazu vorgetragen wurde, sehen die Gutachter Anlass, auf den studiengangdefinierenden Charakter des Modulhandbuchs hinzuweisen. Die Gutachter legen ihrer inhaltlichen Bewertung ihres Studiengangs die vorgelegten Modulbeschreibungen zugrunde und müssen deshalb auch davon ausgehen können, dass jene nicht einer gewissen Beliebigkeit unterliegen. Wesentliche Änderungen in der inhaltlichen Zusammensetzung, im Zusammenspiel und der studiengangausfüllenden Gesamtstruktur der Module sind daher akkreditierungsrelevant. Als problematisch kann zudem empfunden werden, wenn in einem größeren Anteil externe Lehrbeauftragte einzelner Lehrveranstaltungen als Modulverantwortliche eingesetzt werden. Was den Studiengang zum betriebswirtschaftlichen Master betrifft, so ist die bei der Erstakkreditierung angesprochene generelle Auflage zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen zwar erfolgt, jetzt geht es aber noch um eine Umsetzung der enthaltenen Festlegungen.

Die Fakultät muss dabei in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass die Modulbeschreibungen als qualitätssicherndes Instrument interpretiert und eingesetzt werden. Insbesondere sind die Zuständigkeiten so zu regeln, dass eine studienzielentsprechende Anwendung und Weiterentwicklung sichergestellt ist. Eine unabgestimmte isolierte Änderung einzelner Module durch einzelne Lehrveranstaltungsanbieter ist – z. B. durch ein entsprechendes Beschlussverfahren – auszuschließen.

2 Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.)

Die Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf die Angaben aus der Selbstdokumentation und die entsprechenden Anlagen. Im Nachgang der Begehung wurden darüber hinaus Aktualisierungen zur Selbstdokumentation eingereicht (Stand: 27. Januar 2015): Studienverlaufsplan, Studierendenstatistik im Wintersemester 2014/2015, Studien- und Prüfungsordnung Master Wirtschaftsrecht, Modulhandbuch Wintersemester 2014/2015, Evaluationsbogen und Auswertung der Evaluationen im Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015.

2.1 Ziele

2.1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät Betriebswirtschaft

Die Selbstdokumentation für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) enthält keine eigenständigen bzw. studiengangsspezifischen Aussagen zu den Zielen sowie der Gesamtstrategie der Hochschule. Sie verweist hinsichtlich der Ziele der Hochschule sowie der Fakultät Betriebswirtschaft auf die Selbstdokumentation zur Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaft“.

Aus der Sicht der Gutachtergruppe ist zu der Zielsetzung der Hochschule bzw. der Fakultät folgendes festzustellen: Es handelt sich um eine sehr detaillierte und mittel- bzw. langfristige und innovative Strategie. Der beachtliche Niveauanspruch der Hochschule an sich selbst ist positiv hervorzuheben. Bezogen auf den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bleibt allerdings weitgehend unklar, an welchen Teilelementen dieses Gesamtkonzeptes der neue Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) zu verorten ist. Es bleibt auch unklar, welche spezifischen Teilziele der Studiengang in diesem Gesamtkonzept erfüllen soll.

Ganz besonders gilt dies auch für die von der Hochschule selbst besonders hervorgehobene Kooperation mit der Universität Erlangen-Nürnberg. Ob es eine feste Kooperation, insbesondere bei Promotionsvorhaben geben soll, wurde nicht deutlich. In Einzelfällen habe es auskunftsgemäß zwar Kooperationen mit der Universität Bamberg bzw. über ein Fraunhofer Institut gegeben. Ebenso wurde auch auf Nachfrage während der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe wenig Konkretes zu ausländischen Hochschulkooperationen im juristischen Bereich gesagt.

Aus der Sicht der Gutachtergruppe ist der Verweis auf die Selbstdokumentation für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“, was die Strategie der Hochschule angeht, nicht optimal. Einige studiengangsspezifische Aussagen zu den Zielen der Hochschule und der Fakultät im Hinblick auf den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wären hilfreich gewesen, zumal die Hochschule bzw. die Fakultät keinen eigenen wirtschaftsrechtlichen Bachelor (LL.B.) anbietet.

Hinsichtlich der weiteren Einbindung in die Hochschulstrategie wird in der Selbstdokumentation im Wesentlichen ausgeführt, dass in das Konzept fakultätsübergreifende Lehr- und Forschungsangebote integriert sind mit dem Ziel der Vernetzung des Hochschulangebotes. Angeboten werden technische und genderbezogene Vorlesungen der Fakultät Angewandte Mathematik und Physik (AMP) sowie englischsprachige Kurse des Language Centers. Einen weiteren Baustein bilde die Kooperation mit der Virtuellen Hochschule Bayerns (vhb) mit dem Ziel, Blended-Learning-Angebote in den Studiengang zu implementieren und hochschulübergreifende Netzwerke an der Fakultät zu etablieren. Die Einführung des Masterstudienganges „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) an der Fakultät BW basiere auf einer stark gestiegenen Nachfrage an einer Vertiefung in wirtschaftsrechtlichen Themen. Genehmigt wurde der Studiengang mit Bescheid vom 11. Januar 2013 durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt.

Ergänzend zu den Angaben in der Selbstdokumentation wurde vor Ort darüber berichtet, dass die Hochschule zeitnah bzw. parallel die Einrichtung eines weiteren wirtschaftsrechtlichen Masterstudienganges spezifisch zum Steuerrecht (M.A. Taxation-Steuerberatung) plant, der in Zusammenarbeit mit der DATEV e.G., Nürnberg, (Datev) durchgeführt werden soll. Bemerkenswert dabei ist, dass dieser Studiengang trotz des zu vermutenden hohen Anteils (steuer-)rechtlicher Module nicht den Abschluss als Master of Laws (LL.M.), sondern als M.A. vorsieht. Diese Abschlussbe-

zeichnung deutet einerseits auf eine Verwandtschaft mit dem Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ der Fakultät hin, ist allerdings auch mittlerweile für vergleichbare Studiengänge marktüblich. Die Steuerwissenschaften werden offenbar zunehmend als eine eigenständige Disziplin bzw. eher als eine Subdisziplin der Wirtschaftswissenschaften (betriebliche Steuerlehre) angesehen denn als ein Teil der Rechtswissenschaften. Dies ist in den meisten anderen (auch EU-)Staaten durchaus anders. Bei dem sechssemestrigen Studiengang, der die Steuerberater-Examensvorbereitung anrechnen bzw. integrieren soll, ist vorgesehen, dass auf verschiedene Module des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht (LL.M.) nach dem Baukastenprinzip zurückgegriffen wird. Dies betreffe insbesondere die Module bzw. Fachgebiete Insolvenzrecht und Kapitalgesellschaftsrecht. Hierdurch würden erhebliche Synergien gehoben, zumal zahlreiche Lehrende an dem Masterstudiengang Taxation mitwirken sollen. Dies ist, auch wegen der Anbindung an die marktführende Datev, durchaus sinnvoll. Diese Struktur ist im Hinblick auf die Einbindung des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht (LL.M.) in das Gesamtportfolio der Fakultät positiv hervorzuheben.

2.1.2 Ziele und Berufsbefähigung

Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht verfolgt angabegemäß das Ziel, profundes Fachwissen auf sämtlichen Gebieten des Wirtschaftsrechts, das für Management- und Führungsaufgaben in mittelständischen Unternehmen sowie in Konzernunternehmen relevant ist, zu vermitteln. Im Mittelpunkt soll die Verleihung von berufsbezogenen Kompetenzen an der Schnittstelle von Wirtschaft und Recht stehen. Da die Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen für die national und international agierenden Unternehmen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, benötigen Manager eine weitergehende Qualifikation in wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. So sei eine erhebliche Zunahme neuer nationaler Gesetze sowie europäischer Vorgaben zu konstatieren, mit denen sich Unternehmen auseinandersetzen müssen. Ebenso zugenommen haben demnach internationale Problemstellungen, aber auch strafrechtliche Ermittlungen gegenüber Leitungsorganen. Deshalb sei es wichtig, ein weiterbildendes Studienangebot zu installieren, das betriebswirtschaftliches und wirtschaftsrechtliches Wissen eng verbindet. Die Absolventen des Studienganges sollen in die Lage versetzt werden, rechtliche Risiken zu erkennen, Konfliktlösungen – auch in interdisziplinär zusammengesetzten Teams – zu erarbeiten und rechtskonforme Handlungsempfehlungen im Unternehmen anzubieten.

Zielgruppe sind Absolventen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen (mindestens 10 ECTS Rechtskenntnisse) oder einem wirtschaftsrechtlichen Vorstudium (LL.B.). Eine weitere Zielgruppe bilden Juristen mit Erstem Juristischem Staatsexamen, die eine unternehmensbezogene und keine anwaltliche/richterliche Tätigkeit anstreben. Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der TH Nürnberg ist nach Hochschulzielsetzung darauf gerichtet, „Schnittstellenmanager“ auszubilden, die sowohl über betriebswirtschaftliches als auch juristisches Know-How verfügen. Zudem soll der

Master of Laws (LL.M.) für eine Karriere im höheren Management qualifizieren.

Die Gutachtergruppe hat aus den bisher vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen vor Ort mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden den Eindruck gewonnen, dass die Voraussetzungen und Inhalte zwingend weiterentwickelt werden müssen. Die Studienvoraussetzungen sind nach ihrer Einschätzung zu heterogen und breit gefächert und müssen die Lehrenden zwangsläufig vor sehr großen Voraussetzungen stellen. Die Bandbreite von bloßen „wirtschaftsrechtliche Vorkenntnissen“ aus einem betriebswirtschaftlichen Studium bis zum „Juristischen Examen“ ist sehr groß.

Die Lehrinhalte charakterisieren nach den vorgelegten Beschreibungen eher einen Bachelorstudiengang (LL.B.) als einen Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) (vgl. hierzu Kap. 3.2.5).

Sollte für die Studierendengruppe mit wirtschaftswissenschaftlichem Zugang kein erhöhter Anteil an ECTS-Punkten aus dem juristischen Bereich vorgesehen werden, ist ein anderer Abschlussgrad als der LL.M. zu vergeben. Sollte dann vorgesehen sein, für beide Studierendengruppen (wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Zugang) einen einheitlichen Abschlussgrad zu vergeben, ist ein anderer Grad als der LL.M. vorzusehen.

Herkömmlicherweise wird dieser Titel in der Wirtschaftspraxis auch mit einem spezialisierten Rechtsstudium im angelsächsischen Raum verbunden; bei vergleichender Betrachtung ist festzustellen, dass diese internationale Ausrichtung des Studiums gerade (noch) nicht vorhanden ist. Es fehlen insbesondere englischsprachige Vorlesungen im angemessenen Umfang.

Sollte die Abschlussbezeichnung „LL.M.“ beibehalten werden, so ist diese im Plural als „Master of Laws“ (LL.M.) für Magister Legum (d.h. Magister der Rechte) zu verwenden. Dies ist international, und zwar nicht nur in den Bologna-Mitgliedstaaten, sondern auch in den USA usw., marktüblich. Eine Abweichung hiervon löst Erklärungsbedarfe aus bzw. irritiert.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Vorfeld der Aufnahme des Studienganges eine Bedarfsanalyse unter Einbindung der Unternehmenspraxis gemacht wurde. Allerdings konnten bisher noch nicht alle Vorschläge der Unternehmenspraxis aufgenommen und in den Studiengang integriert werden.

Die Absolventen des Studiengangs sollen durch das Masterstudium Wirtschaftsrecht zu vielfältigen wirtschaftsrechtlichen Tätigkeiten in der Lage sein. Auch hier ist die Bandbreite der auszuübenden Berufe extrem weit; die Schlüssigkeit der Darstellung in der Selbstdokumentation kann von der Gutachtergruppe nicht in vollem Umfang nachvollzogen werden.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Berufsorientierung des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht als insgesamt noch verbesserungsfähig, insbesondere in Bezug auf den Studienzugang, den Abschluss LL.M. sowie der noch nicht ausgeprägten Internationalität des Studiengangs.

2.1.3 Fazit

Bezogen auf die Ziele lässt sich derzeit leider keine positive Gesamtaussage für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) treffen.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die in diesem Abschnitt zu untersuchenden Prüfkriterien des Akkreditierungsrates (AR-Kriterium 1 „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“ und AR-Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“) derzeit nicht bzw. nur teilweise erfüllt werden.

2.2 Konzept

2.2.1 Zulassungsvoraussetzungen/Auswahlverfahren

Nach der Studien- und Prüfungsordnung ist es möglich, mit 10 ECTS-Punkten Rechtskenntnissen und aufgrund des Ergebnisses einer Eignungsprüfung zu dem Masterstudiengang Wirtschaftsrecht zugelassen zu werden (§ 4 SPO). Der Eignungstext entfällt gegebenenfalls nach § 5 Abs. 4 lit. a SPO (bzw. § 5b Ziff. a SPO), wenn 20 ECTS-Punkte Rechtskenntnisse erlangt sind. Ein Eignungstest ist in jedem Falle erforderlich, wenn die Abschlussnote des vorherigen Studiengangs zwischen 2,6 und 2,9 liegt (§ 5 Abs. 6 SPO bzw. §§ 5c – 5e).

Die genannten Zulassungsvoraussetzungen erscheinen im Hinblick auf das in der SPO angegebene Studienziel (§ 2) und die Art des Studiengangs (konsekutiver LL.M.-Abschluss „LL.M.“) nicht adäquat. Mit 10 bzw. 20 ECTS-Punkten ist der Anteil der bereits vorhandenen Rechtskenntnisse nach Auffassung der Gutachter deutlich zu gering bemessen. Erstaunlich ist, dass nach § 5 Abs. 6 S. 5 SPO (bzw. § 5f S. 6 SPO) bei dem Eignungstest die Verwendung von Gesetzestexten nicht erforderlich ist. Auf dem Deckblatt des der Gutachtergruppe bei der Begehung zur Verfügung gestellten Eignungstests heißt es sogar, dass Gesetzestexte nicht verwendet werden „dürfen“.

Insgesamt sind die Zulassungsvoraussetzungen in der SPO, gerade in ihrer überarbeiteten Fassung vom 04.11.2014, unübersichtlich aufgebaut.

Nach der Definition der Zugangsvoraussetzungen (insb. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 SPO) und den bei der Begehung geführten Gesprächen sind Hauptzielgruppe für den Studiengang Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs. Dies erscheint schon vom Ansatz her im Hinblick auf den zu erwerbenden Studienabschluss problematisch.

2.2.2 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studienprogramms ist gewährleistet. Die Inhalte der Module sind offenbar den Zugangsvoraussetzungen, was die juristischen Vorkenntnisse betrifft, angepasst (vgl. auch unter Ziff. 3.2.1).

Es ist nicht als günstig anzusehen, dass bei einigen Modulen ein Sharing mit Modulen anderer Studiengänge stattfindet. Dies führt zum Teil zu relativ großen Studierendengruppen. Außerdem wirkt sich das Modulsharing nachteilig auf die Heterogenität der Studierendengruppen in Bezug auf Vorkenntnisse aus. Dies wurde in dem Gespräch mit Studierenden bestätigt.

2.2.3 Anerkennungsregeln

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind vorhanden (§ 4 der APO).

2.2.4 Brückenkurse

Es sind Brückenkurse für Studierende, die nur über 180 und nicht über die geforderten 210 ECTS-Punkte verfügen, vorgesehen (jeweils § 4 Abs. 3 SPO. Die Prüfungskommission legt laut der SPO fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sind. Faktisch wird den Studierenden entsprechend der Auskunft von Lehrenden ein Mitspracherecht eingeräumt.

2.2.5 Studiengangsaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) im Umfang von 90 ECTS-Punkten ist auf drei Semester im Vollzeitstudium ausgelegt. Ein Teilzeitstudium in sechs Semestern ist ebenfalls möglich.

Der Studiengang ist in vier Bereichen strukturiert:

- Module Generale (12 ECTS-Punkte): Grundlagenmodule + Modul „Recht und Soziologie“
- Pflichtmodule Wirtschaftsrecht (52 ECTS-Punkte): „Deutsches, europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht“, „Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung“, „Vertragsmanagement“, „Vertiefung gewerblicher Rechtschutz“, Banken und Versicherungen“, „Öffentliches Wirtschaftsrecht“, Gesundheit und Pflege“
- Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik (6 ECTS-Punkte): „Englisch Law“, „Business English“ oder „Konzepte technischen Denkens“
- Abschlussarbeit inkl. Masterseminar (20 ECTS-Punkte).

Der Studiengangsaufbau erscheint im Hinblick auf die Abfolge der Module schlüssig. Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist aber offenbar nicht vorgesehen.

Die vorgesehenen Inhalte und zu vermittelnden Kompetenzen erscheinen nicht angemessen im Hinblick auf einen LL.M.-Abschluss. Nach den Modulbeschreibungen und weiter erteilten Informationen werden jedenfalls hauptsächlich fachliche Grundkenntnisse vermittelt. Dies gilt auch für die beiden Module, die ausdrücklich als „Vertiefung“ gekennzeichnet sind (Module 2.5 „Vertiefung gewerblicher Rechtsschutz“ u. 2.7 „Vertiefung Arbeitsrecht“). Insofern besteht ein Zusammenhang zu den Zugangsvoraussetzungen (vgl. hierzu Kap. 3.2.1). Dies passt jedoch nach Auffassung der Gutachter nicht zu einem Studiengang mit LL.M.-Abschluss.

Danach ist eine Diskrepanz zu dem in § 2 Abs. 1 S. 2 SPO genannten Studienziel einer „anwendungsorientierte[n], wissenschaftliche[n] Durchdringung der Themen durch die vertiefenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ zu erkennen. Fraglich ist auch, was unter einer „Managementausbildung auf den Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts“ zu verstehen ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 SPO). Eine „Managementausbildung“ stellt kein geeignetes Ziel für einen juristischen Masterstudiengang, auch nicht wirtschaftsrechtlicher Prägung, dar.

Im Übrigen erscheint die Vermittlung bzw. Vertiefung von juristischer Methodenkompetenz nicht ausreichend gewährleistet. Dieses „Handwerkszeug“ wird offenbar auch in dem Modul 1.1.2 „Einführung in die Rechtswissenschaft“ nicht adressiert. Ebenfalls lassen die angegebenen Prüfungsformen nicht erkennen, dass überhaupt Wert auf juristische Methodenkenntnisse gelegt wird (Beispiel: Multiple Choice-Aufgaben). Eher wurde das Gegenteil in dem Gespräch mit den Lehrenden bestätigt. Das Masterseminar im dritten Semester kann dieses nicht ausgleichen.

Nicht ersichtlich ist, dass Schlüsselqualifikationen in einem für einen Masterstudiengang adäquatem Umfang vermittelt werden. Insofern könnten etwa verschiedenartige Prüfungsformen in Betracht kommen. Nach den Modulbeschreibungen sind jedoch ganz überwiegend Klausuren vorgesehen, während nach den Studienverlaufsplänen offenbar wahlweise auch andere Prüfungsformen in Frage kommen (z. B. Studienarbeit und Referat). Diese Diskrepanz konnte in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Lehrenden nicht vollständig aufgeklärt werden.

Auch ist nicht erkennbar, dass aktuelle Forschungsthemen in dem Studiengang reflektiert werden.

2.2.6 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Umfang der Wahlpflichtmodule ist mit einem (Module 3.1 bis 3.3) bzw. zwei Module (Module 1.1.1 bis 1.1.3) an der unteren Grenze bemessen. Zweifel bestehen im Hinblick auf die Bedeutung des Wahlpflichtmoduls „Konzepte technischen Denkens“ (Modul 3.3) für den zu erlangenden Abschluss. Diese konnten im Gespräch mit den Lehrenden nicht vollständig ausgeräumt werden.

Im Hinblick auf die Workload der einzelnen Module und deren Verteilung auf Präsenz- und Selbstlernzeiten bestehen keine Bedenken.

Ganz überwiegend werden keine Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen verlangt. Dies geht jeweils in transparenter Weise aus den Modulbeschreibungen hervor. Eine Diskrepanz bei den Voraussetzungen besteht jedoch zwischen der Modulbeschreibung für die Masterarbeit (Anmeldung) und § 11 Abs. 1 SPO (30 ECTS-Leistungspunkte). Beide Voraussetzungen erscheinen nicht adäquat. Es sollten deutlich mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit verlangt werden.

Der Studiengang ist in der Regelstudienzeit ansonsten studierbar.

2.2.7 Lernkontext

Eine eher geringe Varianz an Lehrformen ist vorhanden. Vorherrschend ist das „Seminar“; außerdem gibt es Übungen. Zwei Module werden als Fernlehrmodule („VHB“) angeboten (Module 1.1.1 und 2.5). Dies erscheint eher faktischen Zwängen oder Umständen als konzeptionellen Erwägungen geschuldet. Das Modul 1.1.2 „Einführung in die Rechtswissenschaft“ eignet sich allerdings nicht gut als Fernlehrmodul in einem solchen Studiengang.

Die Module „English Law“ (1.1.3/3.1) und „Business English“ (3.2) werden nach den Modulbeschreibungen „vorwiegend“ in englischer Sprache durchgeführt. Davon abgesehen, beinhaltet der Studiengang keine fremdsprachigen Lehrveranstaltungen.

2.3 Implementierung

2.3.1 Ressourcen

Der Studiengang wird im Wesentlichen von in der wirtschaftsrechtlichen Praxis tätigen Lehrbeauftragten getragen; die Gutachter sehen den hohen Anteil an Lehrbeauftragten noch nicht als kritisch. Nach Aussage der Studierenden ergeben sich aus der Vielzahl der Lehrbeauftragten keine Probleme bei der Organisation der Lehrveranstaltungen oder für die Ansprechbarkeit der Dozenten. Aus inhaltlichen wie aus didaktischen Gründen begrüßt die Gutachtergruppe die enge Abstimmung zwischen den Lehrbeauftragten und den hauptamtlich Lehrenden.

2.3.2 Organisation

Ansprechpartner in Angelegenheiten der Studienorganisation sind die Teaching Assistents. Die Studierenden fühlen sich akademisch gut betreut und nach ihrer Aussage sind die Lehrenden für sie grundsätzlich gut erreichbar. Deutlich geringer ist die Zufriedenheit mit dem zentralen Studierendenservice.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ stehen gegenwärtig etwa zu 55% für Studierende anderer Studiengänge offen. Verflechtungen bestehen insbesondere mit dem Studiengang Betriebswirtschaft (M.A.). Die Gutachter sehen dies im Hinblick auf die angestrebte Interdisziplinarität durchaus als Bereicherung, allerdings konnte die Fakultät nicht überzeugend erläutern, wie sie dieses anspruchsvolle Konzept inhaltlich umzusetzen gedenkt. Auf die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden wurde bereits unter Kap. 3.1.2 und 3.2.1 hingewiesen. Die Situation verschärft sich, wenn Studierende anderer Studiengänge keine oder deutlich weniger rechtliche Vorkenntnisse haben. In umgekehrter Richtung sieht das System keine unkomplizierten Möglichkeiten für Studierende vor, an Veranstaltungen der betriebswirtschaftlichen Studiengänge teilzunehmen. Letzteres scheint für einen Studiengang des Wirtschaftsrechts, der nur sehr, für Studierende mit einem Ersten Juristischen Staatsexamen eventuell zu wenige betriebswirtschaftliche Inhalte vermittelt, jedoch unabdingbar. Absolventen von Universitäten berichten zudem über schwierige und aufwändige Prozedere, wenn sie ein Praktikum ableisten oder sich in dieser Zeit für Prüfungen anmelden wollen. Auch ergeben sich aus der Öffnung der Lehrveranstaltungen für einen Masterstudiengang bedenklich hohe Teilnehmerzahlen von teilweise bis zu 70 Studierenden.

2.3.3 Ausstattung

Die Bibliothek ist für die Anforderungen eines Masterstudiengangs nur unzureichend mit juristischer Literatur ausgestattet, weswegen sich die Studierenden über die Bibliothek der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie über elektronische Medien behelfen müssen.

Auch wurde vonseiten der Programmverantwortlichen bestätigt, dass in der Teilbibliothek bei weitem nicht genug Arbeitsplätze bereitstehen. Diese Situation soll sich durch einen geplanten Bibliotheksneubau ändern.

2.3.4 Kooperationen

Der Studiengang wird in Form einer Kooperation mit der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zurzeit durch die Übernahme von zwei Modulen unterstützt. Abgesehen von der Frage, ob diese Lehrform im Rahmen einer Einführungsveranstaltung (Modul 1.1.2.) Sinn macht, hat die Fakultät wohl keine Möglichkeit, auf Form und Inhalt des Angebots Einfluss zu nehmen, zumal es von den Programmverantwortlichen teilweise als wenig befriedigend beurteilt wird. Die Studierenden klagen darüber, dass von der VHB verwendete System sei umständlich und benutzerunfreundlich, z.B. ermögliche es keine Downloads.

Kooperationen mit der Praxis existieren nur informell über die Lehrbeauftragten. Die Gutachter sehen es positiv, dass diese Verbindungen auch bei der Konzeption des Studienganges genutzt wurden. Obwohl eine regionale Zielgruppe anvisiert wird, ist eine systematische Kommunikation der Existenz des Studienganges in die Unternehmen der Region jedoch nicht erkennbar.

Institutionelle Verbindungen zu ausländischen Hochschulen bestehen nur auf Ebene der Hochschule und sind speziell für den Studiengang nicht geplant. Die Möglichkeiten kooperativer Promotionen werden als schwierig eingeschätzt und entsprechende Überlegungen befinden sich in einem sehr frühen Stadium. Beides hält die Gutachtergruppe angesichts eines Masterstudiengangs für bedenklich.

2.3.5 Prüfungssystem / Transparenz und Dokumentation

Gegenstand der Selbstdokumentation ist die zum Zeitpunkt der Begehung gültige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang vom 30.04.2013 i.d.F. vom 05.08.2014. Den Gutachtern wurde bei der Begehung eine geänderte Fassung vom 04.11.2014 vorgelegt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt war. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, die präzisiert wurden.

2.3.6 Fazit

Hinsichtlich der Ressourcen und der Kooperationen mit Hochschulen und Praxis zeigt der Studiengang Schwächen, die sich angesichts seiner kurzen Laufzeit jedoch im Rahmen halten und sich mit der Zeit abstellen lassen sollten.

3 Qualitätsmanagement

3.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Zum Qualitätsmanagement liegen im Rahmen der Selbstdokumentation Unterlagen vor. Darüber hinaus konnten im Rahmen der Befragungen Erkenntnisse zum Thema Qualitätsmanagement gewonnen werden.

Aus der Dokumentation geht hervor, dass das Thema Qualität an der Hochschule insgesamt systematisch angegangen wird (siehe Prozesslandkarte der TH Nürnberg). Die Prozesslandkarte ist eingebunden in die Anforderungen der interessierten Parteien (Studieninteressierte, Studierende, Alumni, Lehrende und Beschäftigte, Wirtschaft und Industrie, Stadt und Land sowie Politik und Gesellschaft). Andererseits ist sie auch ausgerichtet an der Zufriedenheit dieser Gruppierungen. Die relevanten Prozesse sind modelliert und in ihrem Ablauf verbindlich festgelegt. Die Handhabung in der Praxis wird über Flussdiagramme unterstützt (beispielhaft an Berufungen in den Unterlagen aufgezeigt).

Der hier vorliegende Ansatz eines Qualitätsmanagements ist grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll.

In der Umsetzung wird das Konzept durch qualitätssichernde Maßnahmen unterstützt (insbesondere durch Evaluationen der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der Hochschule insgesamt). Die Selbstevaluation weist darüber hinaus auf die Zufriedenheitsanalyse im administrativen Bereich hin. Die Befragung der Hochschulleitung hat die Durchführung derartiger Analysen bestätigt. Differenzierte Aussagen zu den Ergebnissen wurden zwar nicht gemacht. Es ist allerdings nicht in Zweifel zu ziehen, dass hier Informationen gewonnen wurden. Aus der Sicht einer Akkreditierung wäre es hilfreich, hier genauere Angaben zu erhalten.

Die Maßnahmen zum Qualitätsmanagement werden durch Prozesse des Ideenmanagements sowie mittels interner Auditierungen in allen Bereichen der Hochschule unterstützt. Die Berichterstattung rundet den Regelkreis des Qualitätsmanagements ab. Er sorgt für eine jährliche Darstellung der Qualitätssituation der Hochschule und für eine Information des relevanten Hochschul Umfeldes. Die Kommunikation mit der Region wird in der Dokumentation durch Schreiben bestätigt, die zu ausgewählten Stakeholdern im Umfeld der Hochschule beigefügt wurden und die den Studiengang in seiner Notwendigkeit belegen.

Die schon oben erwähnten positiven Strukturen eines Qualitätsmanagements werden durch die gerade dargestellten Bestandteile der Rückkopplung ins Umfeld der Hochschule methodisch positiv verstärkt.

Das hochschulinterne Qualitätsmanagement wird durch die Evaluation der Lehrveranstaltungen weiterhin gestützt. Ziele sind Erkenntnisse der Qualität der Lehre, die Übereinstimmung des Lehrangebotes mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie das Erkennen von Verbesserungspotenzialen bei der Organisation von Studium und Lehre. Das angewandte Verfahren, das aus der Befragung der Studierenden, der Auswertung der Befragung, der Rückmeldung an die Studierenden und der Zusammenfassung an den Studiendekan besteht ist üblich und bewährt. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem, ob für die gewonnenen kritischen Erkenntnisse in der Praxis Abhilfe erfolgte. Die Selbstdokumentation macht deutlich, dass hier Konsequenzen gezogen wurden (Prüfungsplanung, Kommunikation, Angebot, Wahlpflichtfächer). Die Befragung der Studierenden hat gezeigt, dass hier tatsächlich Kritikpunkte vorhanden waren, allerdings auch Verbesserungen erfolgten.

Ohne auf Einzelfälle einzugehen, wird klar, dass die Fakultät eine formal sehr sinnvolle Mischung von Professoren und Lehrbeauftragten aufweist, was aus den zur Verfügung gestellten Lebensläufen hervorgeht und durch die befragten Studierenden bestätigt wurde.

Die Befragung der Studierenden hat insgesamt den Eindruck untermauert, dass ein spürbares und erfolgreiches Bemühen um Fragen der Qualität gelebt wird. Das Stimmungsbild aus der Befragung bei den Studierenden und Absolventen ist insgesamt positiv. Selbst dort, wo Kritik geübt wurde, war die Art und Weise respektvoll und nachvollziehbar. Das Studium an sich wurde als positiv empfunden, was die Annahme stützt, dass das Qualitätsmanagement der Hochschule und der Studiengänge jenseits übergreifender Gesichtspunkte des Aufbaus des Studiums erfolgreich und angemessen ist.

3.2 Fazit

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Insgesamt bestehen bei der Beurteilung des Qualitätsmanagements im Rahmen dieses Verfahrens grundsätzlich keine Bedenken.

4 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009²

Der begutachtete Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (**Kriterium 2** „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. In dem Zusammenhang zu sehen sind im Wesentlichen die als nicht adäquat bewerteten Zugangsvoraussetzungen, Konzept und Qualifikationsniveau im Studiengang.

Die Gutachter stellen darüber hinaus fest, dass das Kriterium „Qualifikationsziele“ (**Kriterium 1**) nicht erfüllt ist [die Ziele sind unklar formuliert, das Konzept entspricht nicht den Zielen, die definierten Ziele werden nicht erreicht].

Die Kriterien „Studiengangskonzept“ (**Kriterium 3**), „Prüfungssystem“ (**Kriterium 5**) [vgl. 1.1, s.o.], „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (**Kriterium 6**) [das in Anspruch genommene Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern ist für den Studiengang nicht adäquat] und „Transparenz und Dokumentation“ (**Kriterium 8**) [vgl. 1.1, s.o.] sind teilweise erfüllt.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Studierbarkeit“ (**Kriterium 4**), „Ausstattung“ (**Kriterium 7**), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (**Kriterium 9**) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (**Kriterium 11**) erfüllt sind.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ entfällt.

5 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Versagung der Akkreditierung .

5.1 Kritikpunkte

1. Der Studiengang erfüllt nach dem vorgelegten Konzept nicht dem, was üblicherweise bei Studiengängen mit dem Abschluss „LL.M.“ erwartet wird. AR-Kriterium 1 „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“ (Wissenschaftlichkeit und Berufsbefähigung) ist nicht erfüllt:

² i.d.F. vom 20. Februar 2013

- Die Ziele des Studiengangs sind unklar formuliert. Aufbau, Modularisierung und Modulbeschreibungen entsprechen nicht den dargelegten Qualifikationszielen.
- Bei dem Zugang zum Studium werden Rechtskenntnisse im Umfang von nur 10 ECTS-Punkten vorausgesetzt, die Bestimmungen zum Eingangstest sind vage formuliert. Sollte für die Studierendengruppe mit wirtschaftswissenschaftlichem Zugang kein erhöhter Anteil an ECTS-Punkten aus dem juristischen Bereich vorgesehen werden, ist ein anderer Grad als der LL.M. zu vergeben. Sollte dann vorgesehen sein, für beide Studierendengruppen (wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Zugang) einen einheitlichen Abschlussgrad zu vergeben, ist ein anderer Grad als der LL.M. vorzusehen.
- Das Einführungsmodul findet online statt, dies erscheint nicht angemessen.
- Bestimmte Module passen nicht zum Studiengangsprofil und wirken beliebig (z.B. Gender, Diversity und Technik).
- Der Bereich Wirtschaftsstrafrecht fehlt völlig im Curriculum.

5.2 Weitere Kritikpunkte (mit Auflagencharakter)

1. Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser gerecht werden zu können.
2. Die Modulbeschreibungen müssen so überarbeitet werden, dass auch höherwertige Kompetenzen (über das Wissen hinaus) formuliert werden und ein Zusammenhang mit der kompetenzorientierten Prüfung hergestellt werden kann.
3. Die verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung ist nachzureichen.
4. In den Modulen sind Prüfungsformen vorzusehen, die auf die mit dem Modul angestrebten Kompetenzen ausgerichtet sind. Auch ist sicherzustellen, dass jeder Studierende bis zu seinem Studienabschluss mit einer angemessenen Vielfalt von Prüfungsformen konfrontiert wird.
5. Die Fakultät muss in geeigneter Weise daraufhin wirken, dass die Modulbeschreibungen als qualitätssicherndes Instrument interpretiert und eingesetzt werden. Insbesondere sind die Zuständigkeiten so zu regeln, dass eine studienzielentsprechende Anwendung und Weiterentwicklung sichergestellt ist. Eine unabgestimmte isolierte Änderung einzelner Module durch einzelne Lehrveranstaltungsanbieter ist – z. B. durch ein entsprechendes Beschlussverfahren – auszuschließen.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN³

1 Akkreditierungsbeschluss

In ihrer Sitzung am 29. Juni 2015 beriet die Akkreditierungskommission über das Akkreditierungsverfahren zum Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg. Das Verfahren wurde auf Antrag der Hochschule ausgesetzt.

Die Hochschule hat fristgerecht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens eingereicht. Die Unterlagen wurden an den zuständigen Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Die Rechtsmodule müssen bezüglich Inhalt und Qualifikationszielen noch mehr auf Masterniveau angehoben werden. Dazu müssen in mindestens 3 weiteren Rechtsmodulen die vorausgesetzten rechtlichen Grundkenntnisse bzw. Kompetenzen genannt werden (z.B. durch exemplarische Benennung entsprechender Module aus Bachelorstudiengängen).**
- **Der Umfang der für die Zulassung erforderlichen Rechtskenntnisse muss mindestens 30 ECTS-Punkte betragen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

³ *Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.*

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. Januar 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Rechtsmodule sollten dahingehend überarbeitet werden, dass in Grundlagenfächern Kompetenzen/Kenntnisse vermittelt werden, die über reine Grundlagenkenntnisse hinausgehen.
- Die Rolle des Modulverantwortlichen bei Änderungen des Modulinhalts, insbesondere sein Zusammenwirken mit dem Studiengangsleiter sollte noch klarer benannt werden.
- Regelungen zum Nachteilsausgleich sollten (über das Konzept der Hochschule hinaus) in den Ordnungen der Hochschule ausreichend verankert sein. Bisherige Regelungen (vgl. § 5 der RaPO) beschränken sich ausschließlich auf Behinderungen.
- Die Abstimmung zwischen den Lehrgebieten (Sicherstellung vergleichbarer Workload, inhaltliche Abstimmung mit Lehrbeauftragten) sollte strukturell geregelt sein.

Begründung für die Entscheidung der Akkreditierungskommission:

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Vorschlag des Fachausschusses an, die Kritikpunkte als weitgehend erfüllt zu bewerten. Die Unterlagen der Hochschule zur Wiederaufnahme wurden an die Gutachtergruppe weitergeleitet. Der Fachausschuss hat die Einschätzung der Mitglieder der Gutachtergruppe, die sich zum Wiederaufnahmeantrag der Hochschule geäußert haben, bei seiner Bewertung berücksichtigt.

Die Erfüllung der einzelnen Kritikpunkte bewertet der Fachausschuss wie folgt:

Gesamtbewertung des Fachausschusses zum Kritikpunkt 1 (Grund für die Aussetzung des Verfahrens):

Viele der von den Gutachtern bzw. der Akkreditierungskommission geäußerten Kritikpunkte wurden von der Hochschule aufgegriffen. In einigen Punkten besteht noch Verbesserungsbedarf. Der Fachausschuss bewertet den Kritikpunkt daher als teilweise erfüllt und schlägt zwei Auflagen und eine Empfehlung vor.

Unterpunkte im Einzelnen:

- *Die Ziele des Studiengangs sind unklar formuliert. Aufbau, Modularisierung und Modulbeschreibungen entsprechen nicht den dargelegten Qualifikationszielen.*

Nach der Studien- und Prüfungsordnung ist der Masterstudiengang „ein konsekutiver Studiengang, der auf der Bachelorebene aufbauend durch anwendungsbezogene Lehre vertieftes und erweitertes Wissen und Verstehen in den speziellen Bereichen des nationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts mit seinen europäischen und internationalen Bezügen vermittelt“. Diesem Anspruch wird ein Teil der Module nicht gerecht, da keine oder nur geringe Vorkenntnisse vorausgesetzt werden und den Inhalten nach teilweise reine Grundlagenkenntnisse vermittelt werden (siehe gutachterliche Bewertung zu diesem Punkt). Die Hochschule hat keine eigenen Absolventen eines Studiengangs Wirtschaftsrecht. Damit erweist sich das Anliegen, aufbauend auf vorhandener Rechtskenntnissen erweiterte Wissen und Verstehen in rechtlichen Spezialgebieten zu vermitteln, als schwierig. Auch nach Einschätzung der Gutachter, denen die Stellungnahme der Hochschule vorlegt wurde, bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich des Masterniveaus, insbesondere, weil nur in wenigen Modulen die vorausgesetzten rechtlichen Kompetenzen näher gekennzeichnet werden (z. B. durch exemplarische Benennung entsprechender Module aus Bachelorstudiengängen) und viele Rechtsmodule gemäß ihren Inhaltsangaben nicht über die Vermittlung reiner Grundlagenkenntnisse hinausgehen.

Für den Fall, dass die Hochschule am Angebot eines konsekutiven Studiengangs festhalten will, wird daher folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Rechtsmodule müssen bezüglich Inhalt und Qualifikationszielen noch mehr auf Masterniveau angehoben werden. Dazu müssen in mindestens 3 weiteren Rechtsmodulen die vorausgesetzten rechtlichen Grundkenntnisse bzw. Kompetenzen genannt werden (z.B. durch exemplarische Benennung entsprechender Module aus Bachelorstudiengängen).“

- *Bei dem Zugang zum Studium werden Rechtskenntnisse im Umfang von nur 10 ECTS-Punkten vorausgesetzt, die Bestimmungen zum Eingangstest sind vage formuliert. Sollte für die Studierendengruppe mit wirtschaftswissenschaftlichem Zugang kein erhöhter Anteil an ECTS-Punkten aus dem juristischen Bereich vorgesehen werden, ist ein anderer Grad als der LL.M. zu vergeben. Sollte dann vorgesehen sein, für beide Studierendengruppen (wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Zugang) einen einheitlichen Abschlussgrad zu vergeben, ist ein anderer Grad als der LL.M. vorzusehen.*

Die Hochschule hat trotz erheblicher Einwände an der Erforderlichkeit umfassender Rechtskenntnisse als Zugangsvoraussetzung für einen LL.M. die Kritik der Gutachter teilweise aufgegriffen und den Umfang der erforderlichen Rechtskenntnisse von 10 auf 24 ECTS-Punkte angehoben. Angesichts des gemäß der o.g. Auflage herzustellenden Niveaus der vertiefenden Rechtsmodule ist eine weitere Anhebung des Umfangs der für die Zulassung erforderlichen Rechtskenntnisse notwendig. Festzulegen, aus welchen Rechtsbereichen die Vorleistungen stammen müssen, hält der Fachausschuss allerdings nicht für sinnvoll. Letztlich liegt es auch in der Eigenverantwortlichkeit der Bewerber bzw. Studierenden, ob sie sich aufgrund Ihrer Vorkenntnisse und Fähigkeiten in der

Lage sehen, den Studiengang erfolgreich abschließen zu können. Es wird daher folgende Auflage vorgeschlagen:

„Der Umfang der für die Zulassung erforderlichen Rechtskenntnisse muss mindestens 30 ECTS betragen.“

- *Das Einführungsmodul findet online statt, dies erscheint nicht angemessen.*

Die Monita in Bezug auf die Online-Durchführung des Einführungsmoduls sind durch die Implementierung einer Präsenzveranstaltung behoben. Insofern bestehen keine Einwendungen mehr.

- *Bestimmte Module passen nicht zum Studiengangsprofil und wirken beliebig (z.B. Gender, Diversity und Technik).*

Die Hochschule weist in diesem Zusammenhang beispielsweise darauf hin, dass der Studiengang künftige Führungskräfte ausbildet, die später rechtlich fundiert in Unternehmen agieren sollen und Geschlechtergerechtigkeit auch als Aufgabe der Wirtschaft sehen. Um die Relevanz der Thematik für den Studiengang zu verdeutlichen, wurde die Beschreibung des Gendermoduls allerdings präzisiert. Die erworbenen Kompetenzen der Studierenden und die Umsetzungsmöglichkeiten von Geschlechtergerechtigkeit in der beruflichen Praxis werden prägnanter aufgezeigt. Bezüglich des technischen Moduls weist die Hochschule darauf hin, dass dieses Modul an einer technischen Hochschule richtig angesiedelt ist. Strategische Entscheidungen in einem kaufmännisch/wirtschaftsrechtlichen Umfeld setzen in technisch geprägten Unternehmen (Maschinenbau, Automobilbau, Zuliefererbetriebe etc.) ein Grundverständnis für technische Fragestellungen voraus.

Nach Auffassung des Fachausschusses sind die Ausführungen der Hochschule überzeugend. Tatsächlich ist eine angemessene Vielseitigkeit des Studienangebots auch in Randbereichen der Kernausbildung hilfreich und sinnvoll. Insofern bestehen keine Einwendungen mehr. Diese Feststellung erfolgt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Niveau durch die o.g. Auflagen insgesamt angehoben wird.

- *Der Bereich Wirtschaftsstrafrecht fehlt völlig im Curriculum.*

Die von der Hochschule geäußerte Kritik am Gutachten (keine Erwähnung zum fehlenden Bereich, Fehlen eigenständiger Wirtschaftsstrafrecht-Module auch in anderen LL.M.-Programmen) ist nachvollziehbar. Trotzdem hat die Hochschule das Wirtschaftsstrafrecht nunmehr angemessen im Curriculum verankert. Insofern bestehen keine Einwendungen mehr.

Bewertung des Fachausschusses zu den weiteren Kritikpunkten (mit Auflagencharakter):

Kritikpunkt 2

Die Hochschule hat die Kritik der Akkreditierungskommission aufgegriffen. Die Modulprüfungen sind am Kompetenzerwerb ausgerichtet und die Diversität der Prüfungsformen ist erhöht worden. Die Prüfungsformen sind nun unmittelbar in der SPO festgelegt und im Modulhandbuch in seiner geänderten Fassung berücksichtigt. Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass Multiple-Choice-Klausuren abgeschafft wurden bzw. nicht mehr vorgesehen sind.

Die Ausführungen der Hochschule sind plausibel und aussagefähig. Insofern bestehen keine Einwände gegen die dargestellte Vorgehensweise.

Kritikpunkt 3

Die Hochschule weist darauf hin, dass in der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) bereits verbindlich geregelt ist, dass eine Änderung der Prüfungsform der Zustimmung des Fakultätsrats bedarf. Für die Weiterentwicklung von Modul Inhalten ist zudem die Studiengangsleitung zuständig. Kommt es dabei zu wesentlichen Änderungen, bedarf es einer SPO-Änderung, die wiederum von den zuständigen Hochschulgremien befürwortet und vom Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt werden muss. Die Zuständigkeiten sind damit klar benannt. Überdies hat die Hochschule die Kritik aufgegriffen und für jedes Modul einen Modulverantwortlichen benannt, der ausschließlich aus dem Bereich der hauptamtlich Lehrenden stammt.

Die Ausführungen der Hochschule sind plausibel und aussagefähig. Zur Schaffung weitere Transparenz wäre es aber wünschenswert, die Rolle des Modulverantwortlichen, insbesondere dessen Zusammenarbeit mit dem Studiengangsleiter bei Änderungen des Modul Inhalts, noch klarer zu benennen. Der Fachausschuss schlägt daher folgende Empfehlung vor:

- Die Rolle des Modulverantwortlichen bei Änderungen des Modul Inhalts, insbesondere sein Zusammenwirken mit dem Studiengangsleiter sollte noch klarer benannt werden.

Die weiteren von der Akkreditierungskommission ausgesprochenen Empfehlungen ergeben sich aus dem Vorschlag der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung der von der Hochschule eingereichten Unterlagen zur Wiederaufnahme.

2 Feststellung der Aufлагenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.